

Gemeinde Radibor
Benutzungssatzung für die
Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ in Radibor

Auf Grund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) und §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Radibor in seiner Sitzung am 14. Februar 2024 unter der Beschluss-Nr.: **8/II/2024** folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Benutzungsvorschriften

§ 1 – Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzungsbestimmungen für die Nutzung folgender Räumlichkeiten der Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ in Radibor:
 - a) Sporthalle
 - b) Tribüne
 - c) Technikraum
 - d) Foyer
 - e) Umkleiden
 - f) Sanitärbereiche
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung der Räume besteht nicht.
- (3) Das Nutzungsrecht kann von den Berechtigten nicht auf Dritte übertragen werden.
- (4) Der Mehrzweckraum und der Gymnastikraum des Gebäudes steht den Nutzern nicht zur Verfügung, der Gymnastikraum wird ausschließlich durch die Schule genutzt, der Mehrzweckraum steht dem Hort zur Verfügung.

§ 2 – Zweckbestimmung und Nutzung durch Dritte

- (1) Die Sporthalle dient vorrangig dem Turn- und Sportbetrieb der gemeindlichen Grund- und Oberschule, den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und den ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Radibor.
- (2) Dritte (z.B. andere Schulen, Vereine, Veranstalter von Wettkämpfen) können, durch schriftlichen Benutzungsbescheid der Gemeinde, zur Benutzung zugelassen werden. Die Antragstellung hat bei der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. Ein erteilter Benutzungsbescheid kann bei dringendem Eigenbedarf zurückgezogen werden.
- (3) Die Nutzung der Halle hat nur zu dem vereinbarten Zweck zu erfolgen.
- (4) Antragsteller, welche mit der Zahlung bereits fälliger Nutzungsgebühren im Rückstand stehen oder in der Vergangenheit gegen die Vorgaben der Satzung verstoßen haben, können von der Nutzung ausgeschlossen werden.
- (5) Mit der Zulassung zur Nutzung per Bescheid wird sichergestellt, dass dem Nutzer die Halle zugänglich ist. Nur nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung erhält der Nutzer die für die Aufenthaltszeit in der Halle erforderlichen Zugangsmittel.

- (6) Eine Weitergabe oder Vervielfältigung der Zugangsmittel nach Absatz 5 ist nicht zulässig. Der Nutzer haftet vollumfänglich für den Verlust des Zugangsmittels, sowie für alle mit dem Verlust einhergehenden Schäden am Eigentum der Gemeinde Radibor.

§ 3 – Werbung

- (1) Eine Nutzung zu Zwecken der Werbung ist zulässig und vertraglich mit der Gemeindeverwaltung Radibor zu vereinbaren. Das jährliche Nutzungsentgelt beträgt mindestens 100,00 EUR pro genutztem Quadratmeter Werbefläche.

§ 4 – Verkauf/Ausschank

- (1) Der Ausschank von Speisen und Getränken im Gebäude ist grundsätzlich untersagt.
- (2) Die Gemeinde kann die gastronomische Nutzung in Ausnahmefällen nach vorheriger schriftlicher Stellungnahme genehmigen, hier sind grundsätzlich alle damit verbundenen Kosten zu übernehmen (Reinigung, Abfallentsorgung u.a.)

§ 5 - Aufsicht

- (1) Die Sporthalle darf nur unter der Aufsicht eines vom Nutzer bestellten Aufsichtspflichtigen oder seines Vertreters benutzt werden. Der Gemeinde sind die zu bestellenden, ausgebildeten Aufsichtspflichtigen und ihre Vertreter schriftlich zu benennen.
- (2) Für den Schulsport ist als Kontaktperson ein verantwortlicher Lehrer zu benennen. Die Aufsicht während des Sportunterrichtes obliegt dem jeweiligen Sportlehrer. Für ihn gelten die nachfolgenden Punkte entsprechend dem Aufsichtspflichtigen.
- (3) Der Aufsichtspflichtige hat die Halle als Erster zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, sobald er sich von dem ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Verlässt er die Halle vorübergehend während der Veranstaltung oder des Sportbetriebes, so muss ein nach Absatz 1 dieses Paragraphen benannter Vertreter anwesend sein.
- (4) Der Aufsichtspflichtige ist verpflichtet, vorgefundene oder während der Benutzung eingetretene Schäden umgehend dem Hallenwart zu melden. Das ausliegende Kontrollbuch ist nach jeder Hallennutzung zu führen.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Hallenwartes und des Nutzers erstreckt sich auch auf den Eingangs- und Zuschauerbereich.
- (6) Dem Hallenwart obliegt die Überwachung der festgelegten Hausordnung und Raumtemperaturen gemäß § 11 dieser Satzung.

§ 6 - Kommerzielle Nutzung

- (1) Mit Benutzungsbescheid kann die Sport- und Mehrzweckhalle kommerziell genutzt werden.
- (2) Eine kommerzielle Nutzung findet bei öffentlichen Veranstaltungen, für die Eintrittsgelder eingenommen werden, statt.
- (3) Die Nutzungszeiten gemäß § 12 Abs. 1 dieser Satzung über 22.00 Uhr hinaus werden per Nutzungsbescheid festgelegt.

§ 7 - Haftung

- (1) Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung, die Sporthalle und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde Radibor für Schäden, die durch ihn oder von Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden. Die Gemeinde Radibor ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Verursachers beseitigen zu lassen.

§ 8 - Versicherung

- (1) Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der vom Landessportbund Sachsen für seine Mitglieder abgeschlossene Versicherungsvertrag erfüllt diese Bedingung.
- (2) Der Nutzer hat der Gemeinde die Versicherungspolice unaufgefordert vorzulegen, sowie die Prämienzahlung auf Verlangen nachzuweisen.

§ 9 - Hausrecht

- (1) Das Hausrecht für die Gemeinde nimmt der Hallenwart oder ein durch die Gemeindeverwaltung benannter Vertreter wahr.
- (2) Anordnungen des Hallenwartes, die in der Regel an den Aufsichtspflichtigen zu richten sind, ist Folge zu leisten. Der Hallenwart ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Benutzungssatzung und bei ungehörigem Verhalten der Teilnehmer und Besucher, diese aus der Halle zu verweisen oder die Halle vollständig zu sperren. Bei Wettkämpfen darf der Hallenwart eine Sperrung der Halle nur beim Eintreten außergewöhnlicher Umstände vornehmen.
- (3) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungssatzung kann der Benutzungsbescheid von der Gemeinde für einen längeren Zeitraum oder vollständig widerrufen werden. Dies gilt auch für Einzelpersonen.

§ 10 – Verhalten und Pflichten der Nutzer und weiterer Personen (Hausordnung)

- (1) Jeder Nutzer ist verpflichtet die Halle mit all ihren Einrichtungen pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Die Spielflächen dürfen nur in Turnschuhen mit abriebfester Sohle ohne Stollen oder in Ausnahmefällen barfuß oder in Strümpfen betreten werden. Turnschuhe, die vorher in Freisportanlagen benutzt wurden, müssen gründlich gereinigt sein.
- (3) Zusätzlich zu den vorhandenen Markierungen auf dem Hallenboden dürfen keine weiteren Markierungen aufgezeichnet werden. Ausnahmen sind mit dem Hallenwart zu vereinbaren.
- (4) Die Verwendung von Haftmitteln ist grundsätzlich nicht gestattet. Für beispielsweise Handball kann nach schriftlicher Bestätigung geeignetes Haftmittel benutzt werden. Der Nutzer muss sicherstellen, dass alle Haftmittelreste dessen Nutzung beseitigt sind.
- (5) Das Rauchen ist im gesamten Objekt verboten.
- (6) Die Einnahme von alkoholfreien Getränken ist den aktiven Sportlern auf der Spielfläche, der Teleskoptribüne und in den Umkleidekabinen erlaubt. Den Zuschauern ist die Einnahme von Speisen und Getränken im Zuschauerbereich hinter der Glaswand ge-

- stattet. Ausdrücklich untersagt ist die Einnahme von Speisen und alkoholischen Getränken auf der Spielfläche und der Teleskoptribüne auch für die aktiven Sportler.
- (7) Bewegliche Geräte werden an einem dafür bestimmten Ort aufbewahrt, verstellbare Geräte in der Ausgangsstellung, das ist grundsätzlich die niedrigste Stellung. Geräte und Matten sind beim Transport zu tragen. Soweit für den Transport besondere Vorrichtungen vorhanden sind, sind diese zu benutzen. Eine Benutzung im Freien ist nicht gestattet. Nach der Benutzung sind die Geräte und Matten wieder an den dafür vorgesehenen Aufbewahrungsort zu schaffen und in Ausgangsstellung zu bringen. Bälle sind durch den Nutzer mitzubringen
 - (8) Soweit unter Beachtung der räumlichen Gegebenheiten möglich, kann der Nutzer nach Zustimmung durch den Hallenwart eigene Geräte oder eigene Schränke zur Aufbewahrung eigener Geräte in der Halle unterbringen. Die Schränke müssen so beschaffen sein, dass ihr Ansehen das Gesamtbild der Halle nicht beeinträchtigt. Die Unterbringung größerer Geräte muss der Gemeinde schriftlich gemeldet werden. Schränke sind mit einem Inhaltsverzeichnis zu versehen, das vom Hallenwart abzuzeichnen ist.
 - (9) Hallenspiele, einschließlich Fußball sind erlaubt. Fußballspielen ist nur mit Filzbällen oder Gummibällen zulässig. Sportarten, die nicht den Hallensportarten zuzurechnen sind (Kugelstoßen, Hammer-, Diskus- und Speerwurf u. ä.) und Inlinehockey dürfen nicht ausgeübt werden. Bei unbeherrschtem Verhalten ist der Sportler auszuschließen.
 - (10) Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Der Sportbetrieb ist so frühzeitig zu beenden, dass alle Teilnehmer den Hallenbereich bei Ablauf der festgesetzten Zeit verlassen haben. Bei Großveranstaltungen, wo Vor- und Nachbereitungszeiten notwendig sind, sind diese zu beantragen und über den Benutzungsbescheid gesondert zu regeln. Bei Überschreitung, der im Benutzungsbescheid festgeschriebenen Benutzungsdauer erfolgt eine Nachberechnung der zeitlichen Mehrnutzung laut Gebührenverzeichnis.
 - (11) Fahrräder und Fahrzeuge sind an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - (12) Tiere dürfen das Gebäude nicht betreten.
 - (13) Der Aufsichtspflichtige informiert den Hallenwart rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung über den Bedarf an benötigten Geräten, die dann der Hallenwart dem Aufsichtspflichtigen übergibt. Falls erforderlich, erfolgt durch den Hallenwart eine Einweisung des Aufsichtspflichtigen zur Benutzung der Geräte.
 - (14) Durch die Gemeinde wird bei Bedarf Filzbelag zur Verfügung gestellt, welcher durch die Nutzer entsprechend der Festlegungen im Benutzungsbescheid auszulegen ist und nach der Nutzung zu reinigen. Der Übergang der Filzbelagstreifen ist mit Klebebändern zu verkleben, dazu erhält der Nutzer ein Regelblatt der Gemeinde, diese Vorgaben sind einzuhalten. Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, die auf der Spielfläche durchgeführt werden und keinen sportlichen Charakter haben. Die Halle ist grundsätzlich nach der Nutzung vom Nutzer wieder in den Urzustand zu bringen.
 - (15) Für die Müllentsorgung ist der Nutzer verantwortlich. Bei Nichteinhaltung wird eine kostendeckende Entsorgung gemäß Abfallgebührensatzung des Landkreises Bautzen zuzüglich Verwaltungskosten aufwand erhoben.
 - (16) Gesonderter Reinigungsaufwand, welcher durch die Nutzung entsteht, ist vom Nutzer zu regulieren.

§ 11 - Raumtemperaturen

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle im Rahmen des Schulsports wird eine Raumtemperatur von 17 °C festgesetzt. Außerhalb der schulsportlichen Nutzungszeiten wird die Raumtemperatur auf 15 °C festgesetzt.
- (2) Für die Umkleide- und Nassbereiche wird eine Raumtemperatur von 21 °C festgesetzt.

2. Teil – Benutzungsgebühren

§ 12 – Nutzungszeiträume

- (1) Die Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle kann zwischen 7.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Die Halle ist 22.00 Uhr zu verlassen. Darüber hinaus gehende Nutzungszeiten können bei begründetem Bedarf oder erheblichem öffentlichen Interesse zugelassen werden.
- (2) An Tagen, an denen regulärer Schulunterricht stattfindet, ist im Zeitraum zwischen 7.00 und 16.00 Uhr eine Nutzung außerhalb des Turn- und Sportbetriebes der gemeindlichen Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen nicht vorgesehen. Abweichungen hiervon sind mittels Benutzungsbescheid ausdrücklich zu genehmigen.
- (3) Die Nutzungszeiten werden halbstündlich abgerechnet.
- (4) Das Betreten der Halle ist erst ab dem Zeitpunkt gestattet, ab dem die Nutzung zugelassen ist. Die Sportstätte ist spätestens mit dem Ende der zugelassenen Nutzung zu verlassen.
- (5) Es erfolgt keine Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle an Feiertagen und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr.
- (6) Die Ausnahme zur Nutzung der Sport- und Mehrzweckhalle durch ortsansässige Vereine für Turniere bis 24 Uhr wird auf 1 Turnier je ortsansässigen Verein je Kalenderjahr begrenzt.
- (7) Werden die durch Benutzungsbescheid vereinbarten Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist das der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

§ 13 - Erhebungsgrundsatz

- (1) Für die Benutzung der Sporthalle erhebt die Gemeinde Radibor Gebühren.
- (2) Auf einen entsprechenden schriftlichen Antrag des Nutzers, der rechtzeitig vor der geplanten Nutzung bei der Gemeinde eingehen muss, widerruft die Gemeinde den Benutzungsbescheid. Benutzungsgebühren werden nicht festgesetzt, wenn der Antrag mindestens 20 Tage vor dem Nutzungstermin bei der Gemeinde eingeht. Geht der Antrag nicht fristgemäß ein, ist vom Benutzer eine Einnahmefallentschädigung in Höhe von 50 vom Hundert der gemäß Benutzungsbescheid zu berechnenden Gebühren zu entrichten.

§ 14 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Benutzung der Sporthalle beantragt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 15 - Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Gebührenmaßstab und Gebührensätze richten sich nach dem folgenden Gebührenverzeichnis.

Tarifstelle	Nutzungsart	Einheit	Gebührensatz
1.1	alle Nutzungen nicht ortsansässiger Vereine, kommerzielle Nutzung	Stunde	63,00 €
1.2	alle Nutzungen ortsansässiger Vereine	Stunde	31,50 €

§ 16 - Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung.

§ 17 - Umsatzsteuerpflicht

(1) Mit Einführung der Umsatzsteuerpflicht in der Gemeinde Radibor ist diese dem Nutzer auszuweisen und auf den Gebührensatz anzuwenden, insofern die Gemeinde nicht von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch machen kann (§ 19 UstG).

§ 18 - Fälligkeit

(1) Gebühren nach dieser Satzung sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 19 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind folgende Benutzungsarten:
- durch die Gemeinde organisierte Veranstaltungen
 - Sportunterricht und Sportveranstaltungen der gemeindlichen Schulen
 - andere Veranstaltungen der gemeindlichen Schulen
 - Veranstaltungen der ortsansässigen Kirchen
 - Nutzung für die Blutspende

3. Teil - Schlussbestimmungen

§ 20 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, insbesondere entgegen den Bestimmungen der Hausordnung handelt, wer:
1. entgegen § 2 Abs. 3 die Halle zu einem anderen Zweck als vereinbart, nutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 6 die ihm überreichten Zugangsmittel außerhalb der zugelassenen Nutzung verwendet, die Zugangsmittel weitergibt oder vervielfältigt,
 3. entgegen § 3 Werbung anbringt, ohne dies mit der Gemeindeverwaltung vertraglich zu vereinbaren,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Speisen und Getränke ausschenkt, oder gegen die Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 2 verstößt,
 5. entgegen § 5 Abs. 1-3, die Aufsichtspflicht verletzt, die Halle verlässt und die Sportler bzw. Schüler unbeaufsichtigt lässt,
 6. entgegen § 5 Abs. 4 Schäden nicht meldet,
 7. entgegen § 8 die Halle nutzt aber nicht oder nicht mehr über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt,
 8. entgegen § 9, den Anordnungen des Hallenwartes nicht Folge leistet,
 9. entgegen § 10 Abs. 1 die Halle nicht pfleglich und schonend behandelt,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 die Halle mit nicht abriebfesten, nicht zugelassenen Schuhen betritt,
 11. entgegen § 10 Abs. 3 zusätzliche Markierungen auf dem Hallenboden anbringt,
 12. entgegen § 10 Abs. 4 Haftmittel ohne Erlaubnis verwendet, bei Zulassung die Haftmittelreste nicht entfernt,
 13. entgegen § 10 Abs. 5 im Objekt raucht,
 14. entgegen § 10 Abs. 6 im Objekt Speisen und Getränke zu sich nimmt,
 15. entgegen § 10 Abs. 7 die Gerätschaften unzulässig verwendet bzw. behandelt,
 16. entgegen § 10 Abs. 9 nicht zugelassene Spielgeräte nutzt, Sportarten betreibt, die nicht ausgeübt werden dürfen.
 17. entgegen § 10 Abs. 10 die Benutzungszeiten nicht einhält, die Nutzungszeitüberschreitung nicht meldet,
 18. entgegen § 10 Abs. 11 Fahrräder und Fahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Plätze abstellt,
 19. entgegen § 10 Abs. 12 Tieren den Zutritt in das Gebäude gewährt,
 20. entgegen § 10 Abs. 13 Geräte ohne Erlaubnis nutzt oder entgegen der Nutzungsbestimmungen nutzt,
 21. entgegen § 10 Abs. 14 keinen Filzbelag, trotz Benutzungsbescheid, auslegt oder den ausgelegten Belag nicht ordnungsgemäß behandelt oder hinterlässt,
 22. entgegen § 10 Abs. 15 den Müll nicht entsorgt,
 23. entgegen § 10 Abs. 16 die Halle schmutzig hinterlässt.
 24. entgegen § 11 die Raumtemperaturen der Halle oder Räumlichkeiten selbstständig und ohne Erlaubnis der Gemeinde reguliert,
 25. entgegen § 12 Abs. 1 das Gebäude ohne Zulassung nach 22.00 Uhr nutzt,
 26. entgegen § 12 Abs. 4 das Gebäude vor der zugelassenen Zeit nutzt,
 27. entgegen § 12 Abs. 5 das Gebäude an Feiertagen oder in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr nutzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 SächsKAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in § 5 und § 6 SächsKAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.

- (3) Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 können gemäß § 17 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR bis höchstens 1.000,00 EUR geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 2 können gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 21 - Schlussbestimmungen

- (1) Die angemessenen Raumtemperaturen wurden auf Empfehlung des Bundesinstitutes für Sportwissenschaft in Köln festgelegt.
- (2) Die Nutzer haben ihre Mitglieder, insbesondere ihre Aufsichtspflichtigen, auf diese Benutzungssatzung hinzuweisen.
- (3) Die Nutzer erhalten eine Ausfertigung dieser Benutzungssatzung.

§ 22 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung für die Sport- und Mehrzweckhalle „SLAVIA“ vom 08. Oktober 2019 einschließlich des Kostenverzeichnisses, außer Kraft.

Radibor, 19. Februar 2024


M. Rentsch
Bürgermeisterin



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.